

habe⁴⁹). Doch ist von der neuen *basilica* zwar in einem Teil der anderen Erzählungen, nicht aber in dieser die Rede; und selbst dort, wo die Reliquien in einer *basilica* erwähnt werden, braucht das Jahr 1110 nicht den terminus post quem zu bilden. Denn es ist erstens zu bedenken, daß man unter *basilica* notfalls auch die Kirche im gräflichen Palast zu S. Agata verstehen könnte, wo der Leichnam des Heiligen zunächst untergebracht worden war; zweitens konnten die Reliquien längst in einem Teil des Neubaus ausgestellt worden sein, bevor die Arbeiten in den anderen Abschnitten beendet worden waren; und drittens sind derartige päpstliche Weihen, zumal bei unbedeutenden Kirchen, kein sicherer Termin für die Fertigstellung⁵⁰). Sämtliche Wunder könnten daher durchaus etliche Jahre vor 1110 passiert sein.

Noch schlechter als die Ereignisse lassen sich die Berichte darüber datieren. Der Erzähler erklärt zu diesem Punkt lediglich, er sei zwar selber nicht dabei gewesen, habe aber seine Informationen von vertrauenswürdigen Augenzeugen erhalten⁵¹). Die relative Chronologie hat man sich etwa folgendermaßen zu denken: Die erste Translatio wird Leo zusammen mit der Vita s. Mennatis nicht lange nach 1094 verfaßt haben, und zwar vor der zweiten Translatio. Denn während in der ursprünglichen Fassung der ersten Translatio Graf Robert von Caiazzo die Rechte des Erzbischofs von Benevent rücksichtslos beiseiteschob, wurde er später durch die zweite Translatio, die auf den Boden der beneventanischen Kirchenprovinz führte, praktisch zu einem Rückzieher gezwungen. Das hatte zur Folge, daß der erste Translationsbericht zu revidieren war und die Äußerungen des Grafen über die beabsichtigte Rechtsverletzung gestrichen werden mußten⁵²). Als Grenzdaten der Niederschrift der ersten Translatio erhalten wir somit 1094 und 1107.

⁴⁹) Ph. Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum* 1 (*1885) S. 741; H. W. Schulz, *Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien* 2 (1860) S. 333; It. Pont. 9, 123 Nr. 1.

⁵⁰) Vgl. etwa R. Crozet, *Le voyage d'Urbain II en France (1095—1096) et son importance au point de vue archéologique*, *Annales du Midi* 49 (1937) S. 42—69.

⁵¹) Anal. Boll. 62, 28, c. 1.

⁵²) Es handelt sich um den Passus *Sed quoniam sepulcri — tandem quod possumus*; nach den Anweisungen im Codex sollte er bei einer Reinschrift ausgelassen und durch den Einschub *Cum et abbates — fontes effunderent* ersetzt werden. In der Edition de Gaiffiers, in: Anal. Boll. 62, 23 f., c. 7, wird das nicht deutlich. Vgl. ebd. S. 26, c. 1, den Einspruch Erzbischof Roffrieds von Benevent.